

Benutzungsordnung der Testothek des Instituts für Psychologie der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät am xx.[Monat] 2017 die folgende Benutzungsordnung der Testothek des Instituts für Psychologie der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.¹

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Testothek des Instituts für Psychologie der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) - nachfolgend als Testothek bezeichnet - ist eine Einrichtung am Institut für Psychologie der HU. Ihre Leitung obliegt der/dem Inhaber_in des Lehrstuhls für Psychologische Diagnostik.
- (2) Die Testothek ist als Lehrmittelsammlung eine die Forschung und Lehre am Institut für Psychologie unterstützende Einrichtung.
- (3) Hauptanliegen ist die Bereitstellung von in der psychologischen Praxis angewandten Testverfahren.
- (4) Die Testothek erfüllt ihre Aufgaben durch
 - (a) Auswahl, Beschaffung, Erschließung und Verzeichnung von im psychologischen Berufsalltag eingesetzten Testverfahren,
 - (b) Auskunft über ihre Bestände und Informationsmittel,
 - (c) Ausleihe von Testmaterialien aus ihren Beständen zu den in Abs. 2 genannten Zwecken.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Testothek festgelegt und durch Aushang sowie auf der Web-Seite der Testothek bekannt gegeben.

§ 3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium am XX.[Monat] 2017 bestätigt worden.

- (1) Durch die Zulassung zur Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Zur Benutzung der Testothek werden Studenten_innen der HU sowie Mitarbeiter_innen des Instituts für Psychologie der HU zugelassen.
- (3) Für die Ausleihe aus der Testothek ist eine Anmeldung erforderlich, im Rahmen derer wir personenbezogene Daten verarbeiten (vgl. § 4). Die Anmeldung erfolgt in der Regel anhand eines Formulars auf der Webseite der Testothek. Dienstleistungen der Testothek, für die eine Anmeldung notwendig ist, sind insbesondere
 - (a) Ausleihe von Tests
 - (b) Auskunft zu unserem Testbestand oder zu anderen sachlichen Anfragen
 - (c) Online-Zugriff auf den Testbestand
 - (d) Anschaffungsvorschlag.
- (4) Die Zulassung zur Benutzung der Testothek erfolgt ausschließlich im Rahmen der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Aufgabenstellung.
- (5) Die Benutzung der Testothek für kommerzielle Zwecke, insbesondere die Liquidierung mit Hilfe von Testotheksmaterialien erbrachter Leistungen sowie die Weitergabe ausgeliehener Testotheksmaterialien an Dritte ist untersagt.
- (6) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt nach Angabe der Benutzerdaten gemäß § 4 Abs. 1 (a) und Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen.
- (7) Die Benutzenden sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verpflichtet. Die Benutzungsordnung der Testothek steht jeder/m Benutzer_in zur Einsichtnahme in der Testothek zur Verfügung.
- (8) Die Tests sind urheberrechtlich geschützt. Es ist daher insbesondere untersagt, diese ohne Genehmigung der/s Urhebers/in bzw. Rechtsinhabers/in zu vervielfältigen oder zu verändern.

§ 4 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Testothek erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem für die Humboldt-Universität geltenden Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), sowie der Datenschutzerklärung der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (2) Die Erhebung und Speicherung persönlicher Daten durch die Testothek erfolgt grundsätzlich nur, soweit es für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig ist oder die Testothek gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Grundlage für die Speicherung der persönlichen Daten ist § 3 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung. Es werden folgende Daten erfasst:

- (a) Benutzerdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsnummer, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
- (b) Benutzungsdaten (Bezeichnung des ausgeliehenen Materials, Ausleihdatum, Leihfristende, Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen, Entstehungsdatum, Entstehungsgrund und Betrag von Gebühren und Schadenersatz, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Sperrvermerk und Ausschluss von der Nutzung).
- (3) Die E-Mail-Adresse wird ausschließlich dazu verwendet, Testotheksnutzer_innen über bereitgestellte Medien, das Ende von Leihfristen und über eventuelle Leihfristüberschreitungen (Mahnungen) zu informieren.
- (4) Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt nicht. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Testothek werden vertraglich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (5) Die Daten werden, mit Ausnahme von Abs. 6, mit Ablauf des auf die letzte Rückgabe ausgeliehenen Materials folgenden Kalenderjahres gelöscht, Leihscheine nach dieser Zeitspanne fachgerecht vernichtet. Hat die/der Benutzende zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Testothek erfüllt, werden die Daten ein Jahr nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht.
- (6) Sperrvermerke gemäß § 9 Abs. 5 werden gelöscht, sobald die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen erfüllt sind. Bei Ausschluss von der Nutzung werden die damit in Verbindung stehenden Daten zwei Jahre nach Ende des Ausschlusses gelöscht.
- (7) Per Email oder persönlich kann jederzeit
 - (a) ohne Angabe von Gründen kostenfrei Auskunft über bei der Testothek gespeicherte Daten verlangt werden,
 - (b) die Berichtigung falscher Angaben verlangt werden,
 - (c) ohne Angabe von Gründen die erteilte Einwilligung zur Datenerhebung und Verwendung widerrufen werden, sofern nicht Rechtsgründe dem entgegenstehen. Ein entgegenstehender Grund kann insbesondere das Bestehen offener Forderungen aus dem Ausleihverhältnis sein (siehe § 10 Abs. 4). Nach dem Widerruf der Einwilligung ist die Ausleihe von Tests nicht mehr möglich ist.

§ 5 Gebühren

Sofern Gebühren erhoben werden, erfolgt dies gemäß Rahmengebührenordnung der HU (§ 2 Abs. 7 Satz 1, 7a BerlHG).

§ 6 Auskunft

(1) Die Testothek erteilt über ihre Bestände und Informationsmittel im Rahmen der Möglichkeiten mündliche und telefonische Auskünfte sowie Auskünfte per E-Mail.

(2) Es liegt im Ermessensspielraum der Testothek, Informationen über ihre Bestände und Informationsmittel ganz oder teilweise über ihre Web-Seite zugänglich zu machen.

§ 7 Ausleihe und Rückgabe

(1) Die Ausleihe erfolgt nur auf der Grundlage eines vollständig ausgefüllten Leihscheins unter Angabe der Benutzerdaten gemäß § 4 Abs. 1 (a). Die Mitarbeiter_innen der Testothek können zur Überprüfung der Angaben die Vorlage des Personal- und Studierendenausweises verlangen.

(2) Die Ausleihe und Rücknahme erfolgt nur im persönlichen Kontakt mit dem /der Mitarbeiter_in der Testothek, nur durch sie werden die Testverfahren ausgehändigt, zurückgenommen und bei der Rücknahme auf Vollständigkeit kontrolliert.

(3) Die Leihfrist beträgt zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann sowohl eine längere als auch eine kürzere Frist vereinbart werden.

(4) Die Leihfrist kann auf Antrag um 1 Woche verlängert werden. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.

(5) Die Testothek kann ausgeliehenes Material vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dafür dringende Gründe vorliegen.

(6) Die Testmaterialien sind vollständig entsprechend der Inhaltsliste zurückzugeben. Nach Rücknahme entwertet die Testothekskraft im Beisein der/s Benutzenden den Leihschein.

§ 8 Vormerkungen

Ist das gewünschte Material bereits ausgeliehen, erfolgt auf Wunsch eine Vormerkung sowie eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald das vorgemerkte Material vorliegt.

§ 9 Überschreitung von Leihfristen

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß den Bestimmungen der Rahmengebührenordnung erhoben.

(2) Gibt die/der Benutzende ausgeliehenes Material nach Ablauf der Leihfrist nicht zurück, wird sie/er bis zu dreimal gemahnt. Die erste Mahnung erfolgt ab dem 7. Tag der Überschreitung der Leihfrist. Die zweite Mahnung erfolgt ab dem 14. Tag der Überschreitung der Leihfrist. Die dritte Mahnung erfolgt ab

dem 21. Tag der Überschreitung der Leihfrist und enthält eine Frist zur Herausgabe des Mediums innerhalb von zehn Werktagen.

(3) Wird ausgeliehenes Material in der mit der dritten Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben, ergeht ein Rückforderungsbescheid. Verläuft die Vollstreckung auf Herausgabe des ausgeliehenen Materials fruchtlos, gilt dieses als verloren. In diesem Fall hat die/der Benutzende Schadenersatz gemäß § 10 Abs. 4 zu leisten.

(4) Offene Gebühren- und sonstige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(5) Solange die/der Benutzende seiner Pflicht zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren, Auslagen, Schadenersatz- und sonstige Forderungen nicht begleicht, kann die Testothek die Ausleihe weiteren Materials und die Verlängerung von Leihfristen gegenüber der/dem Benutzenden versagen (Sperrvermerk).

§ 10 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht der Benutzenden

(1) Die Benutzenden sind zur wahrheitsgemäßen Angabe ihrer Benutzerdaten verpflichtet und haben eintretende Änderungen, insbesondere die Änderung ihrer Anschrift, unverzüglich der Testothek mitzuteilen.

(2) Alle ausgeliehenen Materialien sind schonend zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren etc. ist untersagt.

(3) Die Benutzenden haben bei Empfang des auszuleihenden Materials dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu melden. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass die / der Benutzende das Material in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(4) Wer ausgeliehenes Material verliert oder beschädigt, hat Schadenersatz zu leisten, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft. Die Testothek bestimmt die Höhe des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von den Benutzenden insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren Kosten notwendige Reparaturen veranlassen, Ersatzbeschaffung vornehmen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen. Für den mit dem Ausgleich von Beschädigung und Verlust verbundenen Verwaltungsaufwand wird zudem eine in der Rahmengebührenordnung geregelte Bearbeitungsgebühr erhoben.

(5) Die/der Benutzende haftet für alle Nachteile, die der HU durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Testmaterialien oder dadurch entstehen, dass die/der Benutzende seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt. Sie/er stellt die HU von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die HU wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der/des Benutzenden geltend machen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzende können von der Benutzung der Testothek ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

(2) Der Ausschluss ist stets zu befristen und erfolgt durch Bescheid des Leiters/der Leiterin der Testothek nach Anhörung der/des Benutzenden.

(3) Mögliche Ansprüche der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Benutzungsverhältnis bleiben vom Ausschluss unberührt. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.